

## Informationsblatt

### „Anforderungen an den Rückbau von Bohrungen, Brunnen und Grundwassermessstellen“

#### 1. Grundsätze

- Weisen Bohrungen, Brunnen oder Grundwassermessstellen keinen aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendigen Nutzen (mehr) oder erhebliche bauliche Mängel auf, so sind diese zeitnah zum Schutz des Grundwassers fachgerecht auf Kosten des Vorhabensträgers/Betreibers zurückzubauen.
- Bohrungen, die nicht ausgebaut werden, sind umgehend zu verfüllen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen: Durchlässige Bereiche im Bohrloch sind mit sauberem Filterkies zu verfüllen. Gering durchlässige Bereiche sind mit geeignetem Dämmmaterial (Dämmerzement oder quellfähiger Bentonit) abzudichten. Die Verfüllung mit Bohrgut ist unzulässig. An der Geländeoberfläche ist bis auf Spartentiefe eine Tonplombe einzubauen.
- Falls mehrere Grundwasserstockwerke oder artesisch gespanntes Grundwasser betroffen sind, umfasst der Rückbau wasserrechtliche Benutzungstatbestände nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 WHG. In diesen Fällen erfordert der Rückbau in der Regel eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WGH i.V.m. Art 14 BayWG (Rückbauanzeige nicht ausreichend).
- Der Rückbau hat so zu erfolgen, dass unter Beachtung des geologischen Schichtenaufbaues insbesondere die dichtende Wirkung von hydraulisch wirksamen Trennschichten dauerhaft erhalten bzw. wieder hergestellt wird. Die Art des Rückbaus ist dabei auf den konkreten Einzelfall abzustimmen.
- Die Maßnahme ist gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 135 „Sanierung und Rückbau von Brunnen, Grundwassermessstellen und Bohrungen“ durchzuführen. Es ist ein Rückbaukonzept zu erstellen.
- Die Ausarbeitung der Antragsunterlagen und die Bauüberwachung erfolgt in der Regel durch ein hydrogeologisch tätiges Fachbüro.
- Für die Maßnahme sind Fachfirmen zu beauftragen, die im Besitz der DVGW-Zertifizierung W 120-1 (A), Teilgebiet Sanierung/Rückbau sind.
- Sollten über das rückzubauende Bauwerk keine Unterlagen und Informationen zur Art und Weise des Ausbaus oder zum Zustandsbild vorhanden sein, müssen in einem ersten Schritt die notwendigen Informationen durch Untersuchungen und Messungen bereitgestellt werden (z.B. Kamerabefahrung, bohrlochgeophysikalische Messungen).
- Erst nach Erhalt der Rückbaufreigabe bzw. wasserrechtlichen Bescheid darf mit dem Rückbau begonnen werden.

#### 2. Anzeigepflichten

- Der Rückbau von Grundwassermessstellen und Brunnen ist nach § 49 WHG, Art. 30 BayWG wasserrechtlich anzeigepflichtig.
- Die Einreichung der Unterlagen zur Rückbauanzeige muss mindestens 4 Wochen vor Beginn des Rückbaus beim örtlich zuständigen Landratsamt oder kreisfreien Stadt erfolgen.
- Der Rückbaubeginn ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten ([poststelle@wwa-ke.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-ke.bayern.de)) mindestens 1 Woche vorher schriftlich per E-Mail durch das Fachunternehmen anzuzeigen.
- Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind die zuständige Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Kempten (0831 52610-0) oder die Polizei unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen.

### 3. Vorzulegende Unterlagen für die Rückbauanzeige

Folgende Angaben sollten enthalten und nachvollziehbar dargestellt sein:

#### Erläuterungsbericht mit erforderlichen Angaben zu folgenden Punkten:

- Vorhabensträger/Betreiber inkl. Ansprechpartner und Betreuer der Anlage (Tel. und E-Mail)
- Sinn und Zweck der Maßnahme
- Standort des Vorhabens (Flurstück(e), Gemarkung, UTM-Koordinaten (in m-Genauigkeit), Geländehöhe)
- Hydrogeologische Verhältnisse: Aufbau und Gliederung der Deckschichten und des Grundwasserleiters, Grundwasserstockwerkbau, etc.
- Zustandsbeschreibung des rückzubauenden Brunnens/der Grundwassermessstelle
- Art und Ausführung des Rückbaus oder der Verfüllung mit Beschreibung der Vorgehensweise und Angaben der verwendeten Materialien (Rückbaukonzept)
- Ggf. vorab zu entfernende Überbauungen/Einrichtungen/Armaturen/Einbauten
- Ggf. Sicherungsmaßnahmen für den Fall eines artesischen Überlaufes

#### Planunterlagen (Anhang zum Erläuterungsbericht)

- Übersichtslageplan (topographische Karte Maßstab 1 : 25.000) mit Lage des Vorhabens
- Lageplan Lagepläne Maßstab 1 : 5.000 - 1 : 100 mit Darstellung des rückzubauenden Brunnens/Grundwassermessstelle
- Ausbauplan und Bohrprofil des rückzubauenden Brunnens/Grundwassermessstelle
- Rückbauplan/Verfüllplan des rückzubauenden Brunnens/Grundwassermessstelle

### 4. Dokumentationspflichten

Die Durchführung der Rückbaumaßnahme(n) ist durch fachkundiges Personal mit dem erforderlichen Sachverstand nach DIN 4943 zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten unaufgefordert innerhalb von 3 Monaten vorzulegen.

Mindestumfang der erforderlichen Dokumentationsunterlagen:

- Zustand vor dem Rückbaubeginn
- Detaillierte Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen (mit Fotodokumentation)
- Benennung aller eingesetzten Stoffe mit Art, Zusammensetzung, Menge und Verlusten
- Ruhewasserspiegel mit Zeitangabe
- Zustand nach dem Rückbau
- Beim Rückbau von Bohrungen, Brunnen bzw. Grundwassermessstellen ist zusätzlich zu den oben genannten Punkten ein detailliertes Verfüllprotokoll anzufertigen. Diesem Protokoll sind die Lieferscheine der Verfüllmaterialien beizufügen.

## 5. Hinweise

- Wir empfehlen, den im Einzelfall notwendigen Umfang für die Antragsunterlagen vorher mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abzustimmen.

**Zu allen Fragen berät Sie ihre zuständige Kreisverwaltungsbehörde oder Wasserwirtschaftsamt.**